

**2. Änderung
der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der
Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990**

Aufgrund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.06.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990 wird um das Gebiet des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 der Gemeinde Malente für den Bereich des Hofes Rothensande zwischen Landesstraße 174 (Eutiner Straße) und dem Kellersee (Gut Immenhof) erweitert. Dies betrifft im Wesentlichen die Flurstücke 2/8, 2/9 und Teile des Flurstückes 6/4 der Flur 3, Gemarkung Rothensande.
- (2) Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990 ergibt sich aus dem anliegenden **Übersichtsplan** im M. 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt**

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz)
2. Wohnungs- und Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)

dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 Baugesetzbuch.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 17.08.2015

Gemeinde Malente
- Der Bürgermeister -
In Vertretung

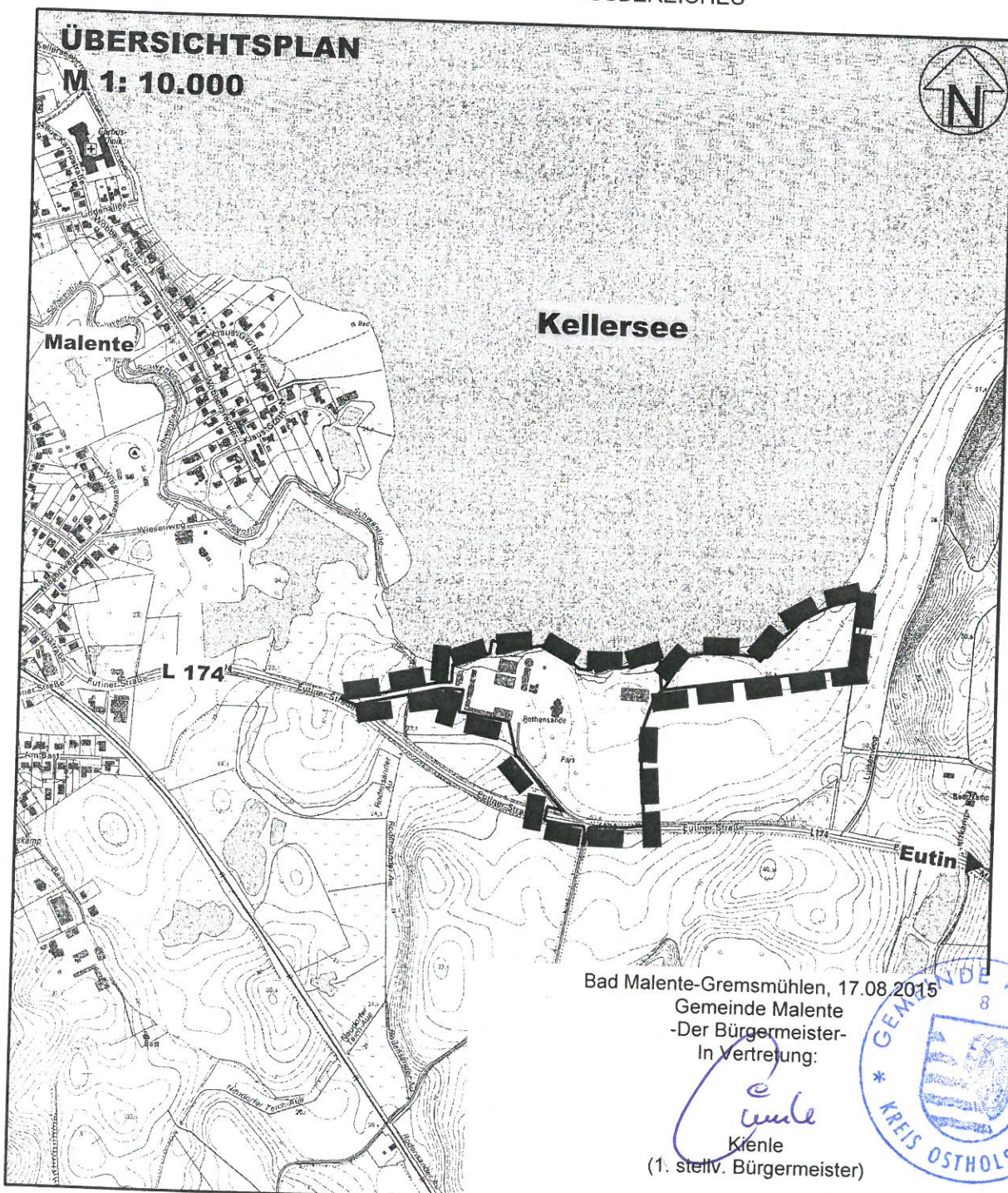

Kienle
(1. stellv. Bürgermeister)



SATZUNG DER GEMEINDE MALENTE NACH §22 BauGB, 2. ÄNDERUNG, ÜBERSICHTSPLAN

für den Bereich des Hofes Rothensande
zwischen Landesstraße 174 (Eutiner Straße) und dem Kellersee (Gut Immenhof)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



Bad Malente-Gremsmühlen, 17.08.2015
Gemeinde Malente
-Der Bürgermeister-
In Vertretung:


Kienle
(1. stellv. Bürgermeister)



Begründung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990 wird erlassen, um den Geltungsbereich der Satzung um das Gebiet des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 der Gemeinde Malente für den Bereich des Hofes Rothensande zwischen Landesstraße 174 (Eutiner Straße) und dem Kellersee (Gut Immenhof) zu erweitern. Dies betrifft im Wesentlichen die Flurstücke 2/8, 2/9 und Teile des Flurstückes 6/4 der Flur 3, Gemarkung Rothensande. In dem Gebiet wurden u. a. ein Sondergebiet Tourismus/Hotel/Gastronomie und ein Sondergebiet Tourismus/Reithalle festgesetzt, in denen die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum nicht vorgesehen ist. In der Begründung zum B-Plan heißt es u. a. unter Punkt 3.3.1:

„Die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum für die Hotelappartements wird nicht vorgesehen. Dies entspricht nicht dem Planungsziel, die gesamte Hofanlage rein touristisch zu nutzen. Eine Bildung von Teileigentum würde die Dauerwohnnutzung nicht vollkommen ausschließen können. Eine Mischform von Freizeitwohnen und Dauerwohnen, falls dies überhaupt zulässig sein sollte, entspricht in keinster Weise dem Planungsziel.“

Für die langfristige Absicherung wird diese 2. Änderung der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vorgenommen.

Im Übrigen gilt die Begründung zur Satzung der Gemeinde Malente über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr vom 07.05.1990.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 17.08.2015

Gemeinde Malente
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


Kienle

(1. stellv. Bürgermeister)

